

**GESAMTDOKUMENT**

**zur**

**UMSETZUNG DES GEMEINDEGESETZES (GEG) IN DER GEMEINDE SEEDORF**

**bestehend aus**

- 1. Neue Gemeindeordnung (nGO)**
- 2. Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)**
- 3. Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)**
- 4. Inhaltsverzeichnis dazu**

# **GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SEEDORF (GO)**

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Seedorf,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

### **Artikel 1** Gegenstand

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

### **Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

## **2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE**

### **1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

#### **Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

#### **Artikel 4** Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

### **2. Abschnitt: Gemeindeversammlung**

#### **Artikel 5** Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

---

<sup>1</sup> KV, RB 1.1111

<sup>2</sup> GEG, RB 1.1101

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu beschliessen;
- c) die Abgaben der Einwohnergemeinde zu beschliessen;
- d) den Steuerfuss festzulegen;
- e) neue einmalige Nettoausgaben bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall zu beschliessen;
- f) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis Fr. 30'000.-- je Geschäft zu beschliessen;
- g) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- h) Ausscheidungsdekrete sowie Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung<sup>3</sup> zu beschliessen;
- i) den Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes zu genehmigen;
- j) das Statut über die Kreisschule Seedorf zu genehmigen;
- k) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;
- l) vom Finanzplan Kenntnis zu nehmen;
- m) die ihr mit der Gemeindeordnung und den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.

<sup>3</sup>Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) das Präsidium und die Mitglieder des Primarschulrats;
- b) das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Kreisschuldelegierten;
- d) weitere Behörden und Organe nach der besonderen Gesetzgebung der Gemeinde.

## **Artikel 6** Einberufung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen.

<sup>2</sup>Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind spätestens vierzehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Über Geschäfte, die in der Einberufung nicht enthalten sind, darf die Gemeindeversammlung nicht entscheiden.

<sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz<sup>4</sup>.

## **Artikel 7** Verfahren

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde<sup>5</sup>.

### **3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl**

#### **Artikel 8** Zuständigkeit a) Abstimmungen

---

<sup>3</sup> KV, RB 1.1101

<sup>4</sup> GEG, RB 1.1111

<sup>5</sup> Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

<sup>1</sup>Der Abstimmung an der Urne unterliegen:

- a) neue einmalige Nettoausgaben, die Fr. 300'000.-- im Einzelfall übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben, die Fr. 30'000.-- je Geschäft übersteigen;
- c) den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss dieser Verordnung, die den Betrag von Fr. 300'000.-- übersteigen;
- d) gemeindliche Volksinitiativen;
- e) Verträge über Gebietsveränderungen;
- f) Abstimmungen, die die Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen hat;
- g) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann von sich aus neue Ausgaben und diesen gleichgestellte Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen, selbst wenn sie die Beträge nach Absatz 1 unterschreiten. Zudem kann er andere wichtige Geschäfte von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

#### **Artikel 9**      b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die Mitglieder des Landrats, die der Gemeinde zustehen;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) Wahlen, die die Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen hat.

#### **Artikel 10**    Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

#### **Artikel 11**    Urnenbüro

<sup>1</sup>Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidium, den übrigen Mitgliedern des Gemeinderats, dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindeweibel bzw. der Frau Gemeindeweibel und aus den erforderlichen Abstimmungsbeamtinnen und -beamten, die der Gemeinderat im Einzelfall bestimmt. Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder dessen Stellvertretung führt das Sekretariat.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt die Abstimmungsbeamtinnen und -beamten aus der Zahl der Stimmberechtigten. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung gelten ohne Weiteres als gewählt.

<sup>3</sup>Das Urnenbüro leitet und überwacht das Wahl- und Abstimmungsgeschehen im Urnenlokal. Es ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Kontrolle und Auszählung können verschiedenen Büromitgliedern übertragen werden.

### 3. Kapitel:      **BEHÖRDEN**

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

## **Artikel 12** Unvereinbarkeit

<sup>1</sup>Niemand darf gleichzeitig Mitglied mehrerer Gemeindebehörden sein, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Einer Person, die hauptberuflich bei der Einwohnergemeinde angestellt ist, ist es untersagt, einer Gemeindebehörde anzugehören, die sie unmittelbar beaufsichtigt und ihr vorsteht.

## **Artikel 13** Amtsdauer und Amtsantritt

<sup>1</sup>Die Amtsdauer für alle Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder können zeitlich gestaffelt gewählt werden.

<sup>2</sup>Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen, die sofort wirksam werden. Sie gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

## **Artikel 14** Hinweis auf das kantonale Recht

<sup>1</sup>Weitere Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG, soweit diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstandes (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

## **Artikel 15** Verfahren

Das Verfahren in den Behörden richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde<sup>6</sup>.

## **Artikel 16** Aufgabendelegation

<sup>1</sup>Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

<sup>2</sup>Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

<sup>3</sup>Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten

---

<sup>6</sup> Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

#### **Artikel 17** Ressortbildung

<sup>1</sup>Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern als Ressort zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist die Stellvertretung zu regeln.

<sup>2</sup>Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Behördenmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

<sup>4</sup>Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung trifft.

#### **Artikel 18** Aktenübergabe und Archivierung

<sup>1</sup>Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber beziehungsweise die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

<sup>2</sup>Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

### 2. Abschnitt: **Gemeinderat**

#### **Artikel 19** Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

#### **Artikel 20** Zuständigkeit und Aufgaben

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklären.

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>3</sup>Im Rahmen von Absatz 1 und 2 und sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Er legt deren Anstellungsbedingungen und Besoldung fest. Die

kantonale Personalverordnung<sup>7</sup> und das kantonale Personalreglement<sup>8</sup> sind sinngemäss anzuwenden;

- b) die Gemeindefunktionäre und -beauftragte zu wählen;
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- d) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und zu unterhalten;
- e) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihm die besondere Gesetzgebung überträgt.

### 3. Abschnitt: **Primarschulrat**

#### **Artikel 21**      Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Primarschulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup>Er regelt das Sekretariat.

<sup>3</sup>Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

#### **Artikel 22**      Zuständigkeit und Aufgaben

<sup>1</sup>Die Zuständigkeiten und die Aufgaben des Primarschulrates richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Der Primarschulrat hat namentlich;

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schul- und Bildungswesen vorzubereiten und zu vertreten;
- c) die Beschlüsse und Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schul- und Bildungswesen zu vollziehen;
- d) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen. Im Rahmen des kantonalen Rechts legt er deren Anstellungsbedingungen und Besoldung fest;
- e) weiteres Personal anzustellen, das für den Schulbetrieb notwendig ist.

### 4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

#### **Artikel 23**      Regionaler Sozialrat

<sup>1</sup>Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertreter der Einwohnergemeinde in den regionalen Sozialrat.

<sup>3</sup>Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz<sup>9</sup> und nach der Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Seedorf mit den beteiligten Gemeinden.

---

<sup>7</sup> PV; RB 2.4211

<sup>8</sup> PR; RB 2.4213

<sup>9</sup> SHG, RB 20.3421

<sup>4</sup>Der Vertrag nach Absatz 3 bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

#### **Artikel 24**    Professioneller Sozialdienst

<sup>1</sup>Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf die Vereinbarung vom 1. Juli 2008 einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes<sup>10</sup>.

<sup>2</sup>Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz ihm überträgt.<sup>11</sup>

<sup>3</sup>Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

### 5. Abschnitt: **Kommissionen**

#### **Artikel 25**    Grundsatz

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung und die Behörden können im Rahmen bewilligter Kredite für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die übrigen unselbstständigen Kommissionen.

<sup>3</sup>Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

### 4. Kapitel:    **FINANZHAUSHALT**

#### 1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

#### **Artikel 26**    Grundsatz

<sup>1</sup>Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden<sup>12</sup>.

<sup>2</sup>Für die Rechnungsprüfung in der Gemeinde gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

---

<sup>10</sup> SHG, RB 20.3421

<sup>11</sup> Art. 10a SHG, RB 20.3421

<sup>12</sup> RRE, RB 3.2115



## 2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

### 1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

#### **Artikel 27** Begriff

<sup>1</sup>Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht<sup>13</sup>.

<sup>2</sup>Als neue Ausgaben gelten auch:

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- b) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen;
- c) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- d) Bürgschaftsverpflichtungen.

### 2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

#### **Artikel 28** Budget

- a) Antrag an die Gemeindeversammlung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

<sup>2</sup>Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Grössere Abweichungen des Budgets gegenüber jenem des Vorjahrs oder gegenüber der letzten Rechnung hat der Gemeinderat zu begründen.

#### **Artikel 29** b) Zusätzliche neue Ausgaben zum Budget

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung kann, auf Antrag einer Behörde oder aus der Mitte der Versammlung, mit dem Budget neue, einmalige Ausgaben bis höchstens Fr. 50'000.-- ohne besondere Vorlage beschliessen.

<sup>2</sup>Höhere Ausgaben sind der Gemeindeversammlung mit einer separaten Vorlage des Gemeinderats zum Beschluss zu unterbreiten.

#### **Artikel 30** c) Steuerfuss

<sup>1</sup>Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

---

<sup>13</sup> Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget. Solange keine Änderung beschlossen wird, gilt der bisherige Steuersatz.

<sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

#### **Artikel 31** d) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

#### **Artikel 32** Rechnung a) Grundsatz

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

<sup>2</sup>Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

#### **Artikel 33** b) Nicht beanspruchte Kredite

Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

#### **Artikel 34** Einsichtnahme, Zustellung und Internet

<sup>1</sup>Das Budget und die Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

<sup>2</sup>Sie werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

### 3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

#### **Artikel 35** Kreditübertretung

<sup>1</sup>Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

<sup>2</sup>Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Fehlbetrag nicht durch die eigenen Finanzkompetenzen der betreffenden Behörde gedeckt werden können.

<sup>3</sup>Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

<sup>4</sup>Falls das Verfahren nach Absatz 2 und 3 nicht eingehalten werden konnte, sind Kreditübertretungen der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen und zu begründen.

## **Artikel 36** Kreditüberschreitung

<sup>1</sup>Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

<sup>2</sup>Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über allfällige Kreditüberschreitungen und begründet diese.

## 4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

### **Artikel 37** Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

### **Artikel 38** Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

### **Artikel 39** Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue einmalige Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 25'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 5'000.-- zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 3'000.-- nicht übersteigen;
- c) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;

<sup>2</sup>Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung dieser besonderen Finanzkompetenzen nach Absatz 1.

<sup>3</sup>Darüberhinaus ist der Gemeinderat befugt, die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

### **Artikel 40** Besondere Finanzkompetenzen des Primarschulrats

<sup>1</sup>Der Primarschulrat ist zudem befugt:

- a) neue einmalige Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 30'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 15'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 5'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 3'000.-- nicht übersteigen;
- c) Lehrpersonen für ein Schuljahr neu anzustellen, sofern die Notwendigkeit dazu bei der Budgetierung noch nicht voraussehbar war. Die Rechnungsprüfungskommission ist in solchen Fällen vorher anzuhören.

<sup>2</sup>Der Primarschulrat orientiert die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung dieser besonderen Finanzkompetenzen nach Absatz 1.

#### **Artikel 41** Besondere Finanzkompetenzen der Baukommission und der Wasserversorgungskommission

<sup>1</sup>Die Baukommission und die Wasserversorgungskommission sind zudem befugt;

- a) neue einmalige Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 20'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 10'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 2'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 1'000.-- nicht übersteigen.

<sup>2</sup>Sie orientieren die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung dieser besonderen Finanzkompetenzen nach Absatz 1.

### 5. Unterabschnitt: Finanzplanung

#### **Artikel 42** Grundsatz

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt zusammen mit den anderen Behörden periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission beratend bei.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen. Er bringt den Finanzplan der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

### 3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

#### **Artikel 43** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Sie bestimmt aus ihren Reihen das Sekretariat.

<sup>3</sup>Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

#### **Artikel 44** Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht.<sup>14</sup>

#### **Artikel 45** Mittel

<sup>1</sup>Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

---

<sup>14</sup> Art. 54 GEG, RB 1.1111

<sup>3</sup>Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie kann Anträge stellen und Massnahmen vorschlagen.

<sup>4</sup>Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

## 5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

### **Artikel 46** Publikationsorgan

<sup>1</sup>Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

<sup>2</sup>Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

## 6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

### **Artikel 47** Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

### **Artikel 48** Rechtspflege

<sup>1</sup>Verfügungen der selbstständigen Kommissionen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Die Rechtspflege im Schulbereich richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung, jene gegen Verfügungen des professionellen Sozialdienstes nach dem entsprechenden Vertrag der Gemeinde Seedorf mit den beteiligten Gemeinden.

<sup>3</sup>Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>15</sup> und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

### **Artikel 49** Gebühren

<sup>1</sup>Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungs-, Rechtspflege- und Benützungsgebühren erheben.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung<sup>16</sup> und des kantonalen Gebührenreglements<sup>17</sup> sind sinngemäss anzuwenden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

---

<sup>15</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>16</sup> GebV; RB 3.2512

<sup>17</sup> GebR; RB 3.2521

<sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>4</sup>Im Rahmen dieser Bestimmung können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Richtlinien erlassen.

## 7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 50** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 24. November 1994 wird aufgehoben.

### **Artikel 51** Änderung bisherigen Rechts

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die geltenden Rechtserlasse der Gemeinde der vorliegenden Gemeindeordnung redaktionell anzupassen.

### **Artikel 52** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

<sup>2</sup>Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

### **Artikel 53** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

**Im Namen der Einwohnergemeinde Seedorf**

Der Gemeindepräsident: Toni Stadelmann

Der Gemeindeschreiber: Stefan Furrer

# **VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)** (vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Seedorf,

gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>18</sup> und auf Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>19</sup>

beschliesst:

## 1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1**      Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup>Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

### **Artikel 2**      Vorbehaltenes Recht

Das übergeordnete Recht, insbesondere das Gemeindegesetz, bleibt vorbehalten. Das gilt namentlich für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

## 2. Kapitel: **ORGANISATION**

### **Artikel 3**      Vorsitz

<sup>1</sup>Das Gemeindepräsidium führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz.

<sup>2</sup>Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung.

### **Artikel 4**      Stimmzählung

<sup>1</sup>Der Gemeindevorsteher bzw. die Frau Gemeindevorsteherin amtiert als Stimmzähler bzw. als Stimmzählerin. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand<sup>20</sup> sind zu beachten.

<sup>2</sup>Die Stimmzählenden ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

---

<sup>18</sup> GEG, RB 1.1111

<sup>19</sup> KV, RB 1.1101

<sup>20</sup> AuG, RB 2.2321

## **Artikel 5**      Protokoll

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder dessen Stellvertretung hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

<sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt.

<sup>3</sup>Nach der Genehmigung ist das Protokoll auf der Gemeindkanzlei zur Einsicht aufzulegen. Berichtigungen zum Protokoll sind 30 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen. Der Beginn dieser Frist ist im Anschlagkasten und auf der Internetseite der Gemeinde bekanntzugeben.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

## 3. Kapitel:      **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

## **Artikel 6**      Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup>Der bzw. die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

<sup>3</sup>Nicht stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren. Die Verhandlungsleitung kann sie aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

<sup>4</sup>Die Presse hat in jedem Falle Zutritt. Bild- und Tonaufnahmen sind nur zulässig, wenn der oder die Vorsitzende es bewilligt.

## **Artikel 7**      Ausstandspflicht

<sup>1</sup>An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

## **Artikel 8**      Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **Artikel 9**      Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

<sup>1</sup>Ein Antrag zu einer Abstimmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.



<sup>2</sup>Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup>Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der bzw. die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

#### **Artikel 10**    b) Form

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

<sup>2</sup>Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird die Abstimmung oder die Wahl geheim durchgeführt und ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt. Bei der Berechnung des Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht.

#### **Artikel 11**    Rügepflicht

<sup>1</sup>Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sofort darauf hinzuweisen.

<sup>2</sup>Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

#### **Artikel 12**    Überweisung an die Urne

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung kann eine traktandierte Wahl oder Abstimmung an die Urne überweisen, wenn die Mehrheit der Stimmenden das beschliesst.

<sup>2</sup>Davon ausgenommen sind das Budget, die Rechnung und Einbürgerungen.

### 2. Abschnitt: **Mitwirkungsrechte**

#### **Artikel 13**    Beteiligungsrecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

<sup>2</sup>Weicht ein Redner oder eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonstwie missbräuchlich, ermahnt ihn der bzw. die Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann der bzw. die Vorsitzende dem Redner oder der Rednerin das Wort entziehen.

#### **Artikel 14**    Antragsrecht

<sup>1</sup>Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der bzw. die Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter bzw. eine von ihm bezeichnete Berichterstatterin hat den Antrag zu erläutern.

<sup>2</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus

der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Absatz 4 stellen.

<sup>3</sup>Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

<sup>4</sup>Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung.

### **Artikel 15** Anfragerecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

<sup>2</sup>Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er bzw. sie die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

<sup>3</sup>Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

### **Artikel 16** Vorschlagsrecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

<sup>2</sup>Der bzw. die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

## **3. Abschnitt: Abstimmungen**

### **Artikel 17** Verfahren

<sup>1</sup>Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup>Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der bzw. die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderates zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern. Es dürfen jeweils nur zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.

- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

<sup>3</sup>Vor der Abstimmung wiederholt der bzw. die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er bzw. sie nennt deren Antragsteller bzw. Antragstellerinnen und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen; die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

#### **Artikel 18** Variantenabstimmungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

<sup>2</sup>Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der bzw. die Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

#### **Artikel 19** Grundsatzabstimmungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

<sup>2</sup>Der Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten ist für das weitere Vorgehen bindend.

#### **Artikel 20** Konsultativabstimmungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

<sup>2</sup>Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

### 4. Abschnitt: **Wahlen**

#### **Artikel 21** Verfahren

<sup>1</sup>Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup>Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der bzw. die Vorsitzende die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

<sup>3</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde.

<sup>4</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der bzw. die Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

#### 5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

##### **Artikel 22**    Vorgehen

<sup>1</sup>Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der bzw. die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

<sup>2</sup>Ist er bzw. sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner bzw. ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

#### 4. Kapitel:    **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 23**    Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

**Im Namen der Einwohnergemeinde Seedorf**

Der Gemeindepräsident: Toni Stadelmann

Der Gemeindeschreiber: Stefan Furrer

# VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV) (vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Seedorf,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG) <sup>21</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV) <sup>22</sup>,

beschliesst:

## 1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

### **Artikel 1**      Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

<sup>2</sup>Sie vollzieht Artikel 18 des Gemeindegesetzes.

### **Artikel 2**      Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Seedorf.

<sup>2</sup>Welche Gremien als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem Gemeindegesetz <sup>23</sup>.

## 2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 3**      Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

#### **Artikel 4**      Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder Verwaltungsangestellten delegieren.

### 2. Abschnitt: **Präsidium**

#### **Artikel 5**      Vorsorgliche Massnahmen

---

<sup>21</sup> GEG, RB 1.1111

<sup>22</sup> KV, RB 1.1101

<sup>23</sup> Art. 16 GEG, RB 1.1111

<sup>1</sup>Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

<sup>2</sup>Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

#### **Artikel 6** Präsidialentscheid

<sup>1</sup>Kann aus dringlichen und wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

<sup>2</sup>Der Beschluss des Präsidiums ist der Behörde nachträglich bekanntzugeben und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

#### **Artikel 7** Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied dessen Aufgaben.

#### **Artikel 8** Unterzeichnung

<sup>1</sup>Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

<sup>2</sup>Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

### 3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 9** Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

#### **Artikel 10** Beschlussfassung

<sup>1</sup>Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

<sup>2</sup>Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er bzw. sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

#### **Artikel 11** Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Präsidium oder dem Sekretariat vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

## **Artikel 12**    Vorsitz

Das Präsidium der Behörde leitet die Verhandlungen.

## **Artikel 13**    Weitere Teilnehmer

<sup>1</sup>Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup>Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe vorliegen.

## 2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

### **Artikel 14**    Sitzungsrhythmus und Einberufung

<sup>1</sup>Die Behörde beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand sie ihre ordentlichen Sitzungen abhält.

<sup>2</sup>Das Präsidium beruft die ordentlichen Sitzungen der Behörde ein. In dringenden Fällen oder wenn die Geschäftslast es erfordert, kann das Präsidium eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

<sup>3</sup>Eine ausserordentliche Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

<sup>4</sup>Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte und die Anträge zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

### **Artikel 15**    Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

### **Artikel 16**    Reihenfolge der Behandlung

<sup>1</sup>Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

<sup>2</sup>Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

### **Artikel 17**    Beratung

<sup>1</sup>Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder das Sekretariat darüber.

<sup>2</sup>Anschliessend eröffnet der bzw. die Vorsitzende die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beschlossen wird.

**Artikel 18**     Anträge  
                  a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

**Artikel 19**     b) Ordnungsanträge

<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

<sup>2</sup>Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

**Artikel 20**     Beschlüsse  
                  a) Form

<sup>1</sup>Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

<sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

<sup>3</sup>Abwesende Mitglieder können nicht stimmen.

**Artikel 21**     b) Vorgehen

<sup>1</sup>Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der bzw. die Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

<sup>2</sup>Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der bzw. die Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

**Artikel 22**     c) Ausserordentliche Verfahren

<sup>1</sup>In dringenden Fällen kann der bzw. die Vorsitzende ausserordentliche Verfahren der Kollegialverhandlung anordnen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen und anderes.

<sup>2</sup>Solche Beschlüsse sind jenen des ordentlichen Verfahrens gleichgestellt. Sie sind ins nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

**Artikel 23**     d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangt und wenn keine Rechtskraft entgegensteht.



## **Artikel 24**    Protokoll

<sup>1</sup>Das Sekretariat oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll.

<sup>2</sup>Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Behördenmitglied kann verlangen, dass sein Votum protokolliert wird.

<sup>3</sup>Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg.

## **Artikel 25**    Eröffnung der Beschlüsse

<sup>1</sup>Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

<sup>2</sup>Die Behörde kann beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

<sup>3</sup>Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

## 4. Kapitel:    **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 26**    Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

**Im Namen der Einwohnergemeinde Seedorf**

Der Gemeindepräsident: Toni Stadelmann

Der Gemeindeschreiber: Stefan Furrer

### **GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SEEDORF (GO)**

#### 1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

- Artikel 1** Gegenstand  
**Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

#### 2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

##### 1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht  
**Artikel 4** Formen der Ausübung

##### 2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

- Artikel 5** Zuständigkeit  
**Artikel 6** Einberufung  
**Artikel 7** Verfahren

##### 3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

- Artikel 8** Zuständigkeit  
a) Abstimmungen  
**Artikel 9** b) Wahlen  
**Artikel 10** Verfahren  
**Artikel 11** Urnenbüro

#### 3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

##### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 12** Unvereinbarkeit  
**Artikel 13** Amtsdauer und Amtsantritt  
**Artikel 14** Hinweis auf das kantonale Recht  
**Artikel 15** Verfahren  
**Artikel 16** Aufgabendelegation  
**Artikel 17** Ressortbildung  
**Artikel 18** Aktenübergabe und Archivierung

##### 2. Abschnitt: **Gemeinderat**

- Artikel 19** Zusammensetzung  
**Artikel 20** Zuständigkeit und Aufgaben

##### 3. Abschnitt: **Primarschulrat**

- Artikel 21** Zusammensetzung  
**Artikel 22** Zuständigkeit und Aufgaben

#### 4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

**Artikel 23**     Regionaler Sozialrat

**Artikel 24**     Professioneller Sozialdienst

#### 5. Abschnitt: **Kommissionen**

**Artikel 25**     Grundsatz

#### 4. Kapitel:     **FINANZHAUSHALT**

##### 1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

**Artikel 26**     Grundsatz

##### 2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

###### 1. Unterabschnitt:     Neue Ausgaben

**Artikel 27**     Begriff

###### 2. Unterabschnitt:     Budget und Rechnung

**Artikel 28**     Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

**Artikel 29**     b) Zusätzliche neue Ausgaben zum Budget

**Artikel 30**     c) Steuerfuss

**Artikel 31**     d) Zeitpunkt des Beschlusses

**Artikel 32**     Rechnung

a) Grundsatz

**Artikel 33**     b) Nicht beanspruchte Kredite

**Artikel 34**     Einsichtnahme, Zustellung und Internet

###### 3. Unterabschnitt:     Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

**Artikel 35**     Kreditübertretung

**Artikel 36**     Kreditüberschreitung

###### 4. Unterabschnitt:     Finanzkompetenzen der Behörden

**Artikel 37**     Neue Ausgaben

**Artikel 38**     Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

**Artikel 39**     Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

**Artikel 40**     Besondere Finanzkompetenzen des Primarschulrats

**Artikel 41**     Besondere Finanzkompetenzen der Baukommission und der Wasserversorgungskommission

###### 5. Unterabschnitt:     Finanzplanung

**Artikel 42**     Grundsatz

##### 3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

**Artikel 43**     Zusammensetzung und Wahl

**Artikel 44** Aufgaben  
**Artikel 45** Mittel

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

**Artikel 46** Publikationsorgan

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

**Artikel 47** Aufsicht  
**Artikel 48** Rechtspflege  
**Artikel 49** Gebühren

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 50** Aufhebung bisherigen Rechts  
**Artikel 51** Änderung bisherigen Rechts  
**Artikel 52** Übergangsbestimmung  
**Artikel 53** Inkrafttreten

## **VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)**

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Gegenstand und Zweck  
**Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **ORGANISATION**

**Artikel 3** Vorsitz  
**Artikel 4** Stimmzählung  
**Artikel 5** Protokoll

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 6** Öffentlichkeit  
**Artikel 7** Ausstandspflicht  
**Artikel 8** Beschlussfähigkeit  
**Artikel 9** Beschlussfassung  
a) Massgebliches Mehr  
**Artikel 10** b) Form  
**Artikel 11** Rügepflicht  
**Artikel 12** Überweisung an die Urne

2. Abschnitt: **Mitwirkungsrechte**

**Artikel 13** Beteiligungsrecht  
**Artikel 14** Antragsrecht  
**Artikel 15** Anfragerecht  
**Artikel 16** Vorschlagsrecht

### 3. Abschnitt: **Abstimmungen**

- Artikel 17** Verfahren
- Artikel 18** Variantenabstimmungen
- Artikel 19** Grundsatzabstimmungen
- Artikel 20** Konsultativabstimmungen

### 4. Abschnitt: **Wahlen**

- Artikel 21** Verfahren

### 5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

- Artikel 22** Vorgehen

### 4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 23** Inkrafttreten

## **VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)**

### 1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

- Artikel 1** Gegenstand
- Artikel 2** Geltungsbereich

### 2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
- Artikel 4** Aufgabendelegation

#### 2. Abschnitt: **Präsidium**

- Artikel 5** Vorsorgliche Massnahmen
- Artikel 6** Präsidialentscheid
- Artikel 7** Stellvertretung
- Artikel 8** Unterzeichnung

### 3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 9** Beschlussfähigkeit
- Artikel 10** Beschlussfassung
- Artikel 11** Teilnahmepflicht
- Artikel 12** Vorsitz
- Artikel 13** Weitere Teilnehmer

#### 2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

- Artikel 14** Sitzungsrhythmus und Einberufung

<b>Artikel 15</b>	Unterlagen
<b>Artikel 16</b>	Reihenfolge der Behandlung
<b>Artikel 17</b>	Beratung
<b>Artikel 18</b>	Anträge
	a) zur Sache
<b>Artikel 19</b>	b) Ordnungsanträge
<b>Artikel 20</b>	Beschlüsse
	a) Form
<b>Artikel 21</b>	b) Vorgehen
<b>Artikel 22</b>	c) Ausserordentliche Verfahren
<b>Artikel 23</b>	d) Rückkommen
<b>Artikel 24</b>	Protokoll
<b>Artikel 25</b>	Eröffnung der Beschlüsse

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

<b>Artikel 26</b>	Inkrafttreten
-------------------	---------------